

## **Beitragsordnung**

Nachfolgend finden Sie zunächst die aktuelle Beitragsordnung, gültig bis 31.12.2024.

Danach die neue Beitragsordnung 2025 mit dem erhöhten Mindestbeitrag, wie auf der Mitgliederversammlung 2024 beschlossen.

# Diakonieverein der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel e.V.

## **Beitragsordnung**

### § 1 Allgemeines

Die nachfolgend festgelegten Beiträge sind Mindest- oder Grundbeiträge. Jedem Mitglied ist freigestellt, höhere Beiträge zu bezahlen. Diese können auch jederzeit angepasst werden. Dabei ist bei einer Anpassung nach unten der Mindestbeitrag zu beachten.

### § 2 Beitragshöhe

Für natürliche Personen beträgt der Mindestbeitrag 3,00 Euro monatlich bzw. 36,00 Euro jährlich.

Juristische Personen zahlen einen Mindestbeitrag von 100,00 Euro jährlich.

### § 3 Fälligkeit

Natürliche Personen können zwischen monatlicher, ¼-jährlicher oder jährlicher Zahlung wählen.

Juristische Personen zahlen ausschließlich jährlich.

Die Fälligkeit von Lastschriften erfolgt bei monatlicher Zahlweise zum 15. des Monats, bei quartalsweiser Zahlung zum 15. des ersten Quartalmonats bzw. zum 15. April bei jährlicher Zahlung. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 1. darauffolgenden Werktag.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

# Diakonieverein der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel e.V.

## Beitragsordnung

### § 1 Allgemeines

Die nachfolgend festgelegten Beiträge sind Mindest- oder Grundbeiträge. Jedem Mitglied ist freigestellt, höhere Beiträge zu bezahlen. Diese können auch jederzeit angepasst werden. Dabei ist bei einer Anpassung nach unten der Mindestbeitrag zu beachten.

### § 2 Beitragshöhe

Für natürliche Personen beträgt der Mindestbeitrag 5,00 Euro monatlich bzw. 60,00 Euro jährlich.

Juristische Personen zahlen einen Mindestbeitrag von 100,00 Euro jährlich.

### § 3 Fälligkeit

Natürliche Personen können zwischen monatlicher, ¼-jährlicher oder jährlicher Zahlung wählen.

Juristische Personen zahlen ausschließlich jährlich.

Die Fälligkeit von Lastschriften erfolgt bei monatlicher Zahlweise zum 15. des Monats, bei quartalsweiser Zahlung zum 15. des ersten Quartalmonats bzw. zum 15. April bei jährlicher Zahlung. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den 1. darauffolgenden Werktag.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft und löst damit die Vorgängerversion vom 07. April 2016 ab.